

## **Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Der Bundesrat hat am 27.03.2020 dem Entwurf (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918111.pdf>) für ein Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugestimmt. Am selben Tag ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ([BGBl. I Nr. 14/2020, S. 587 ff. vom 27.03.2020, Bundesgesetzblatt online, Bürgerzugang](#)).

Das Gesetz sieht für die derzeitige Situation einer sog. epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine umfassende Erweiterung der Kompetenzen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und in geringem Maße auch des Robert-Koch-Institutes vor.

- Das BMG kann in diesem Fall z. B.:
  - Melde- und Untersuchungspflichten einführen,
  - Vorschriften für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr erlassen,
  - Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln sowie mit Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel vorsehen,
  - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen Versorgung z. B. in ambulanten Praxen, Apotheken, Krankenhäusern vorsehen,
  - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen vorsehen.

Bei diesen Maßnahmen kann auch das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit eingeschränkt werden. Wer bestimmten vollziehbaren Anordnungen oder Rechtsverordnungen des BMG zuwiderhandelt, muss mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro rechnen. Die Ermächtigung gilt längstens bis zum 31.03.2021.

- Das Robert-Koch-Institut wird ermächtigt, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und zwischen den Ländern und dem Bund sowie weiteren beteiligten Behörden und Stellen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu koordinieren.

Daneben sind noch die folgenden weiteren Regelungen enthalten:

- Es ist eine bis zum 31.12.2020 befristete Entschädigung für sorgeberechtigte (Pflege-)Eltern von Kindern unter 12 Jahren vorgesehen, die aufgrund der Schließung von Betreuungseinrichtungen und einer erforderlichen Eigenbetreuung Verdienstaufälle haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht, wenn das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die Entschädigung beläuft sich auf 67 % des Verdienstaufalls für längstens sechs Wochen. Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt. Nähere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen können [hier](#) abgerufen werden.
- Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, z. B. Kranken- und Alten-pfleger\*innen, die Ausübung heilkundlicher Tätigkeit, die eigentlich Ärzt\*innen vorbehalten ist, bis 31.03.2021 gestattet. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer persönlichen Fähigkeiten die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführen können und der Gesundheitszustand der Patient\*innen die ärztliche Beteiligung im derzeitigen Ausnahmefall nicht zwingend erfordert.
- Es gibt eine bis zum 31.12.2020 befristete Lockerung der baurechtlichen Vorschriften, um im Bedarfsfall schnell neue Gesundheitseinrichtungen errichten zu können.
- Es ist eine Verpflichtung bestimmter Stellen zur Herausgabe von Daten vorgesehen, um Kontaktpersonen von mit SARS-CoV-2 infizierten Menschen einfacher und schneller ermitteln zu können.

Stand: 14.04.2020